



Ministerium für Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen  
40190 Düsseldorf

11. Mai 2020

Seite 1 von 4

An die  
zuständigen Genehmigungsbehörden  
im Taxen- und Mietwagenverkehr

Aktenzeichen

(bei Antwort bitte angeben)

IIB 3 -31-04

über die Dezernate 25  
der Bezirksregierungen  
Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster

RBr Fischer

Telefon 0211 3843-2261

Fax 0211 3843-939110

andreas.fischer@vm.nrw.de

nachrichtlich:

Fachvereinigung Personenverkehr Nordrhein Taxi Mietwagen e.V.  
Siemensstraße 1  
40789 Monheim

Taxi-Verband NRW e.V.  
Kölnerstr. 356  
40227 Düsseldorf

Verband des privaten gewerblichen  
Straßenpersonenverkehrs  
Nordrhein-Westfalen VSPV e.V.  
Benninghofer Str. 152  
44269 Dortmund

**Umsetzung des „Kontaktverbots“ sowie des „Mund-Nasen-Abdeckungsgebots“ im Taxen- und Mietwagenverkehr**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Landesregierung hat am 11.05.2020 die bis zum 25.05.2020 befristete  
Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus  
SARS-CoV-2 (CoronaSchVO) erlassen.

Dienstgebäude und

Lieferanschrift:

Stadttor 1

40219 Düsseldorf

Telefon 0211 3843-0

Telefax 0211 3843-939110

poststelle@vm.nrw.de

www.vm.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel

vom Hauptbahnhof zur Halte-

stelle Stadttor: Straßenbahnlinie

709

Buslinie 732

Nach § 1 Absatz 3, 2. Halbsatz dieser Verordnung sind bei der bestimmungsgemäßen Verwendung zulässiger Einrichtungen unvermeidliche Ansammlungen von Personen, wie es insbesondere bei der Nutzung von Beförderungsleistungen des Personenverkehrs sowie seiner Einrichtungen der Fall ist, zulässig.

Nach § 12 Absatz 2 Satz 2 CoronaSchVO ist bei allen Dienstleistungen, bei denen ein Mindestabstand von 1,5 Metern zum Kunden nicht eingehalten werden kann, neben strikter Beachtung der allgemeinen Hygiene- und Infektionsschutzregeln auf eine möglichst kontaktarme Erbringung zu achten. Hierunter fällt auch die Erbringung von Taxi- und Mietwagenverkehren.

Zur Umsetzung einer möglichst kontaktarmen Erbringung der Taxi- und Mietwagenverkehre bitte ich folgende Klarstellungen bzw. ergänzenden Hinweise zu beachten:

1. Es soll auf einen größtmöglichen Abstand zwischen dem Fahrpersonal und den Fahrgästen geachtet werden, soweit keine bauliche Abschirmung des Fahrgastraumes (z. B. durch eine Trennscheibe) gegeben ist. Hierzu ist es sinnvoll, wenn die beförderten Personen grundsätzlich auf der Rückbank befördert werden.
2. Nach § 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 8 CoronaSchVO sind Inhaber/Beschäftigte sowie Kundinnen/Kunden bei der Nutzung von Beförderungsleistungen des Personenverkehrs sowie seiner Einrichtungen zum Tragen einer Mund-Nasen-Abdeckung verpflichtet.

Mithin besteht grundsätzlich sowohl für den Fahrgast als auch für das Fahrpersonal in Taxen und Mietwagen eine Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Abdeckung.

Das Fahrpersonal ist nach § 2 Absatz 2 Satz 3 CoronaSchVO von dieser Verpflichtung entbunden, wenn eine geeignete Abtrennvorrichtung vorhanden ist.

Das Tragen einer Mund-Nasen-Abdeckung im Straßenverkehr verstößt nach Rechtsauffassung des Bundesverkehrsministeriums (BMVI) grundsätzlich nicht gegen das Vermummungsverbot nach § 23 Absatz 4 Straßenverkehrs-Ordnung. Laut BMVI ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung grundsätzlich mit dem Vermummungsverbot vereinbar, soweit die Maske zu legitimen Zwecken von beträchtlichem Gewicht, wie etwa dem Gesundheitsschutz (insbesondere vor dem Coronavirus), getragen wird. Bei offensichtlicher Nutzung der Masken, um andere Ordnungswidrigkeiten zu begehen (z. B. Geschwindigkeitsüberschreitungen), werden weiterhin Bußgelder verhängt. Es sollte allerdings darauf geachtet werden, dass möglichst nicht noch weitere wesentliche, zur Identitätsfeststellung erforderliche, Gesichtsmarkmale bedeckt sind.

3. Es sollten keine Sammelfahrten durchgeführt werden. Hier ist zu bedenken, dass bei Sammelfahrten häufig Personen aus Risikogruppen (z. B. zur Dialyse) befördert werden. Aufgrund des erhöhten Infektionsrisikos erscheint die Fortführung von Sammelfahrten unverantwortlich.
4. Soweit bei der Beförderung im Liegemietwagen oder Behinderten-transportwagen eine vom Beförderungsunternehmen zu stellende Begleitperson neben dem Fahrer erforderlich ist, kann die Begleitperson auf dem Beifahrersitz auch ohne Mund-Nasen-Abdeckung mitfahren, wenn eine Abtrennung zwischen Fahrerkabine und Fahrgastraum besteht.

Ich bitte um Kenntnisnahme und Weiterleitung an die Unternehmen des  
Taxen- und Mietwagengewerbes mit der Bitte um Kenntnisnahme und  
Beachtung.

Seite 4 von 4

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Andreas Wille', written in a cursive style.

(Andreas Wille)